

Kundmachung der Bundesinnung der Tischler vom 30. Jänner 2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Tischler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Tischler (Tischler-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Tischler (§ 94 Z 71 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 4. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Fachhochschule für Holztechnik und Holzwirtschaft,
- b) Höhere Lehranstalt für Innenraumgestaltung und Holztechnik
Ausbildungszweig: Holztechnik,
- c) Höhere Lehranstalt für Innenraumgestaltung und Holztechnik
Ausbildungszweig: Innenraumgestaltung und Möbelbau,
- d) Kolleg für Möbelbau und Innenausbau,
- e) Höhere Lehranstalt für Kunst und Design
Ausbildungszweig: Möbel-Raum-Design,
- f) Höhere Lehranstalt für Möbelbau,
- g) Höhere Lehranstalt - Aufbaulehrgang für Möbeldesign und
- h) Mindestens fünfjährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Tischlerei BGBl. II Nr. 195/2000
- b) Tischler BGBl. Nr. 165/1975, 569/1986 idF 364/1992.

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des

eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Herstellung eines Werkstückes durchführt.

Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Sägen, Hobeln, Furnieren,
- b) Herstellen von Holzverbindungen,
- c) Zusammenbauen und Anschlagen und
- d) Qualitätskontrolle.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5,5 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Material des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 1 Teil B

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden, für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Zuschnitt, Herstellen von Holzverbindungen, Behandeln der Oberfläche, Zusammenbauen und Anschlagen und
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 40 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 42 Stunden dauern. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 5 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
- c) Maschinen und Anlagen,
- d) zerstörungsfrei lösbare und sonstige Verbindungen und
- e) Oberflächenbehandlung.

(4) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management

- a. Fachliche Kundenberatung,
 - b. Arbeitsvorbereitung,
 - c. Konstruktionslehre wie z.B. im Bereich Möbel und Innenausbau für Wand- und Deckenverkleidungen, Möbel und Holzfußböden aller Art, im Bereich Bautischlerarbeiten Türen, Fenster, Fensterbalken, Rollläden, Stiegen, Trockenausbauarbeiten und Sauna und
 - d. Beschaffung.
2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement
- a. Werkstätteneinrichtung,
 - b. Materialbeurteilung,
 - c. Werk- und Hilfsstoffe,
 - d. technischer Arbeitnehmerschutz,
 - e. einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes,
 - f. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes,
 - g. betrieblicher Brandschutz und
 - h. einschlägige Normen (insbesondere über die Vergabe von Leistungen und Werkverträgen, Anforderungen an Bauteile und Werkarbeit, Produktnormen wie z.B. über Fußböden, Fenster, Türen, Möbel).
- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.
- (8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 7. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 60 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 270 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 75 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 75 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 75 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 285 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 90 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 90 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 8. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften.

Planung und Technisches Zeichnen

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Entwurf-Skizze und
2. einer Fertigungs-(Werk-)Zeichnung

zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 10. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat zu umfassen: je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:

1. Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten,
2. Materialbedarfsberechnung,
3. Maschinen- und Personalstundensatzberechnungen und

4. Auswahl und Berechnung der Wärme- und Schalldämmung von Fenster- und Türelementen.

Fachkalkulation

§ 11. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung) zu umfassen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 12. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 13. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 14. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 15. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für Modellbauer, Bootbauer, Binder, Drechsler, Bildhauer

§ 16. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Modellbauer oder Bootbauer oder Binder oder Drechsler oder Bildhauer durch eine in diesen Handwerken abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Tischler durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist nach max. 80 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. II Nr. 463/1999) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Tischler

LSO Komm.Rat Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer

Beschreibung des Tischler-Handwerks

Haupttätigkeitsfelder

Das Haupttätigkeitsfeld des Tischlers besteht in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen in den Bereichen Bauen -Wohnen - Einrichten in Form der auftragsbezogenen Einzel- oder Kleinserienfertigung unter Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen und Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien wie z.B. CAD oder CNC. Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Tischlers bilden auch hierbei Beratung, Planung und Service.

Auf Grund der geänderten Marktsituation verlangt der Kunde zunehmend Komplettlösungen vom Tischler, d.h. Gesamtplanung einer komplexen Leistung oder Lieferung also z.B. komplette Küche, komplettes Bad, kompletter Innenraum etc. sowie im Wege der Kooperation Erbringung der Leistungen oder Lieferungen anderer Gewerbe durch verlässliche Sublieferanten sowie Gesamtabrechnung und -haftung durch den beauftragten Tischler.

- a) Bautischler
- b) Möbeltischler
- c) Innenausbauer
- d) Galanteriewarentischler
- e) Antiquitätentischler
- f) Kistentischler
- g) Hobelwerk
- h) Planungsbüro
- i) Montagetischler
- j) Parkettleger
- k) Intarsien (Mosaik- und Einlegearbeiten)
- l) Dach- und Trockenausbau
- m) Stabzieher

Fertigkeiten und Kenntnisse

- a) Anforderungsprofil festlegen, Beratung, Entwurf (Gestaltung und Design), Konstruktion und Zeichnung, Planung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsanweisung und Kontrolle,
- b) Herstellung von Tischlerwaren und deren Teilen, Oberflächenbehandlung, Konservierung, Holzschutz, einfache Tapezierungsarbeiten, einfaches Schnitzen,
- c) Lagerung, Verpackung, Transport, Aufstellen, Montage, Einbau, Funktions- und Qualitätsüberprüfung, Qualitätsmanagement, Einbau von Zubehör und Geräten,
- d) Wärme und Schalldämmung, Einbruchschutz ,
- e) Bauaufsicht und Baustellenkoordination,
- f) Wartung, Reparatur, Restaurierung,
- g) Zulieferung und Lohnarbeit,
- h) Demontage, Verwertung, Entsorgung von Altprodukten und -teilen und
- i) Bearbeitung von Ausschreibungen, Kostenvoranschläge, Begutachtungen, Mängel- und Schadensfeststellung sowie -analyse.

Material: Werk- und Hilfsstoffe

- a) Hauptwerkstoffe: in- und ausländische Hölzer, Holzwerkstoffe (Platten, lamelliertes Holz, Fensterkanteln), Metall, Kunststoff, Glas, Materialverbunde,
- b) Furniere, Folien,
- c) Randbereich: Stein, Keramik (z.B. Arbeitsplatten in Labor oder Küche), rekonstruiertes Holz, "Kunstholz",
- d) Hilfsstoffe wie Beschichtungsstoffe, Imprägnierung, Holzschutz, Polituren, Wachse, Beizen, Abbeizmittel,
- e) Beschläge, Schösser, Füge-, Abdicht- und Befestigungstechnik,
- f) Gläser, Spiegel, Kunststoffe,
- g) Textilien, Beläge, Papier (Innenauskleidung),
- h) Verlegen von Wand- und Bodenbelägen aller Art (ausgenommen Stein und Keramik),
- i) Papier (Innenauskleidung, Gegenzugpapier),
- j) Gummi, Kautschuk,

- k) Leime und Klebstoffe,
- l) Kitte, Dichtstoffe, Dichtungen,
- m) (Füll-)Schäume,
- n) Materialien zum Wärme- und Schallschutz und
- o) Gipskarton und anderes Plattenmaterial für den Innen- und Trockenausbau.

Produkte

Typische Tischlerprodukte sind z.B.

- a) Innen- und Außentüren, Rauchgas- und Brandschutztüren, Tore, Portale, einbruchshemmende Türen aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen sowie Materialverbunden, Zargen,
- b) Fenster aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen, sowie Kombination Holz- Holzwerkstoffen - Kunststoffen - Aluminium sowie Fenster-Türelemente und Kombinationen, Fensterbalken, Jalousien und Rollläden aus Holz- und Holzwerkstoffen, aus Kunststoffen sowie aus Materialverbunden, Blindstöcke,
- c) Karniesen aus Holz und Holzwerkstoffen, Kunststoffen sowie aus Materialverbunden,
- d) Holzfußböden aller Art (Blindboden, Schiffboden, Brettboden, Riemenboden, Parketten, Fertigparketten, Tafel- und Mosaikparketten, (Klebe)parketten, Korkbeläge und -platten,
- e) Einrichtungslösungen für Wohn-, Geschäfts-, Büro- und Versammlungsräume, Kindergärten, Schulen, Spitäler, Verwaltung,
- f) Verlegen von Bodenbelägen aller Art in Bahnen und Platten (ausgenommen Stein und Keramik),
- g) Möbel und Innenausbauten aller Art für den Wohn- und andere Bereiche (z.B. Wohnmöbel, Büromöbel, Ladenbau, Schulmöbel, Labormöbel, Tonmöbel, Gaststätten- und Schankeinrichtungen, Gartenmöbel, Turnsäle, Fitnessräume, Einbaumöbel, begehbare Schrankkabinen),
- h) Gestelle für Sitz- und Liegemöbel, Polstermöbel, ungepolsterte Sitz- und Liegemöbel, Lattenroste, Tische, Pulte, Stellagen,
- i) Messetischlerarbeiten (Stände, Pulte, Vitrinen),
- j) Zwischenwände, Trockenausbau mit Holz und Holzwerkstoffen, Gipskarton und Isolierstoffen zur Wärme- und Schalldämmung,
- k) Wand- und Deckenverkleidungen aller Art aus Holz und Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden,
- l) Intarsien, Mosaik- und Einlegearbeiten,
- m) Turn- und Sportgeräte, Einrichtung von Turnsälen, Fitnessräumen,
- n) Spielplatzgeräte und -einrichtungen,
- o) Transportmittel und Verpackungen aus Holz- und Holzwerkstoffen wie Kisten und Paletten,
- p) Haushaltsartikel und Gebrauchsartikel aus Holz (Schneidbretter, Hackstöcke, Griffe etc.),
- q) Galanteriewaren aus Holz- und Holzwerkstoffen (wie Kassetten, Etuis, (Akten-)Koffer, Zeitungsständer, Ziergegenstände und Souvenirartikel etc.),
- r) Saunabau,
- s) (Teile von) Einrichtungen und Zubehör für Fahrzeuge z.B. Schiffe, Boote und Kraftfahrzeuge (z.B. Campingfahrzeuge, Bahn-Schlafwagen, Lenkräder aus Holz, Armaturenverkleidungen aus Holz etc.) aus Holz- und Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden,
- t) Särge,
- u) Terrassen-, Balkon- und Stiegengeländer, Stiegenverkleidungen, Holzstiegen,
- v) Hobelwaren (Hobelwerk) z.B. Leisten, Profile etc.,
- w) Gehäuse aus Holz und Holzwerkstoffen (z.B. für HiFi-Anlagen, Fernsehgeräte, Uhren etc.),
- x) Werk- und Hobelbänke, Arbeitstische,
- y) Gerüste (-teilen) und Leitern aus Holz,
- z) Herstellung von Holzwerkstoffen (Leimholzplatten, Sperrholz, lamelliertes Holz, Tischlerplatten, Post-forming-Platten etc.),
- aa) Restaurierung von Antiquitäten (soweit nicht Gegenstand des Bildhauer- oder Drechslerhandwerks); Restaurierung von Bautischlerprodukten, Möbeln und Innenausbauten),
- bb) Rahmen, insbesondere Spiegel- und Bilderrahmen,
- cc) Ski, Snowboards aus Holz und Kunststoff bzw. Kombinationen (Holz-Kunststoff-Metall),
- dd) Holzzäune (-teile), Gartentore aus Holz und
- ee) Beleuchtungskörper aus Holz.

Grenzbereiche

Kerbschnitzerei und einfaches Schnitzen, Brandmalerei, Bedrucken, Herstellung von Holzwerkstoffen, Postforming, Balkon- und Terrassenverbauten ("Wintergärten"), Gestaltung von Messekojen ("Massetischler"), Holzbriketts und Pellets.

Neben-, Vollendungs- und branchenübergreifende Arbeiten

Sägen von Rundstämmen, Besäumen, Trocknen,

Holzschutz, Imprägnierung, Beschichtung, Beschlagsschlosserei, Verglasung, Vergolden

einfache Polsterungen, Innentapezierungen (Auskleidungen)

Drehen (Drechseln), einfaches Schnitzen (z.B. Kerbschnitzen)

Wand-, Decken- und Bodenbeläge verlegen

Ausschäum-, Verfüguungs-, Abdicht- Spachtel- und Verputzarbeiten in Verbindung mit Einbau-, Aufstell- und Montagearbeiten.